

Herrn Oberbürgermeister
Steffen Zenner

im H a u s e

Stellungnahme zum Antrag der SPD/Grüne/Initiative-Fraktion, Reg.-Nr. 370-23, vom 07.11.2023

Der Stadtrat beschließt:

Die Aufhebung der Wintersperre für Fußgängertreppen im öffentlichen Raum der Stadt Plauen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 51 Absatz 1 i.V.m § 51 Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) haben die Gemeinden die Pflicht, alle öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen.

Gemäß § 51 Absatz 4 SächsStrG haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Absatz 4 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Plauen ist die Stadt Plauen verpflichtet, Winterwartung als öffentlich-rechtliche Aufgabe zu verrichten.

Wie sie diese Aufgabe wahrnimmt, obliegt im Ermessen und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit. Auf Treppen besteht im Winter akute Sturzgefahr, da sich auf den Stufen Glatteis bilden kann. Dennoch sollte Streusalz nur genutzt werden, wenn keine anderen Mittel vorhanden sind, um ein sicheres Passieren von Fußgängern zu gewährleisten, da die Ausbringung dessen eine erhebliche Umweltbelastung darstellt. Das geschmolzene Eis (i.V.m Streusalz) greift Bäume, andere Pflanzen, Tiere, Fahrzeuge und Bauwerke (insbesondere Beton) an und dringt ins Grundwasser ein.

Auf dem Gebiet der Stadt Plauen sind vier Treppenanlagen von einer Sperrung im Winter betroffen:

1. Treppe zwischen Uferstraße und Am Elsterbad

Diese Treppe ist in sehr schlechtem baulichen Zustand und wird nur wenig genutzt. Die Kosten für einen durchgängigen Winterdienst übersteigen deutlich dem Nutzen für einzelne wenige Nutzer. Die Stadt Plauen kann an dieser Treppe keine sichere Nutzung gewährleisten, weshalb weiterhin die Sperrung der Treppe in den Wintermonaten erfolgen wird.

2. Friedensstraße: Treppe auf Seiten der IHK

Die Treppe auf Seiten der IHK ist im Winter gesperrt. Die Treppe auf Seiten der ehemaligen Brauerei ist nicht von einer Wintersperrung betroffen. Hier wird durchgängig Winterdienst durchgeführt. Es bleibt also jederzeit eine fußläufige Verbindung zwischen Friedensbrücke und Dobenausstraße erhalten.

3. Wendeltreppe am Oberen Bahnhof

Die Wendeltreppe am Oberen Bahnhof verbindet den Rathenauplatz mit dem beschränkt-öffentlichen Weg Am Bärenstein. Bei dieser Treppe handelt es sich um eine Metalltreppe. Die Kosten der Vorhaltung einer Winterwartung stehen nicht im Verhältnis des zumutbaren Umweges von ca. 200m (ab Beginn der Treppe am Rathenauplatz, den Gehweg entlang der Bahnhofstraße bis zur Einmündung Hohe Straße, dann entlang des Gehweges Am Bärenstein bis Ende zum oberen Ende der Treppe).

4. Schloßhang

Der Schloßhang ist eine Grünfläche nach Satzung. In geschützten Grünflächen ist der Einsatz von Tausalzen grundsätzlich untersagt. Weiterhin haben die Treppenstufen jeweils am Beginn der Stufe eine Natursteinlage zur besseren Wahrnehmung für Nutzer mit eingeschränkter Sicht. Sowohl das Material der Stufen als auch die Klebeverbindungen sind gegenüber Tausalzen besonders empfindlich. Das ständige Freihalten von Eisplatten wäre hier folglich nur unter enormen Mehraufwand realisierbar. Fußgänger können stattdessen den vorhandenen Weg, beginnend an der Einfahrt zum Parkhaus der Stadtgalerie, nutzen. Diese Wegeverbindung ist deutlich sicherer und stellt keinen unzumutbaren Umweg dar.

Alle anderen Treppen auf dem Gebiet der Stadt Plauen sind in den Wintermonaten nicht von einer Sperrung betroffen. Für die gesperrten Treppen sind für Passanten zumutbare Alternativrouten vorhanden.

Das von Ihnen genannte Schild „Kein Winterdienst“ ist kein amtliches Zusatzzeichen i.S.d. § 39 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) und entfaltet damit keine Rechtswirkung. Gemäß § 4 Absatz 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Plauen, hat die Pflicht der Winterwartung zu erfüllen, wer Eigentum an Straßen und/oder Grundstücken besitzt.

Wie in Ihrem Antrag ausgeführt, sind die Absperrungen temporär und zerstören nicht das Gesamtbild der Stadt. Unfälle auf vereisten Treppen dagegen wären das schlimmere Übel. Die körperliche Unversehrtheit jedermanns ist durch Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz geschützt. Die Stadt Plauen als öffentliche Hand hat solche Gefahren abzuwehren. Von dieser Pflicht kann die Stadt Plauen als öffentliche Hand nicht von der Anbringung eines Hinweisschilds entbunden werden, weshalb eine Beschilderung, wie in Schwäbisch Hall angebracht, keine rechtssichere Lösung für die Sicherung von vereisten Treppen ist.

Diesbezüglich hat sich der BGH (BGH, Urteil vom 16.02.1982 - VI ZR 149/80) grundlegend positioniert. Diese Rechtsprechung wird in der Instanzenrechtsprechung noch heute aufgegriffen, unabhängig davon, ob Verkehrssicherungspflichten im öffentlichen Raum oder nur für eingeschränkte Personenkreise betroffen sind. Ein Schild mit dem Hinweis auf einen nicht erfolgten Winterdienst und die Nutzung einer Treppe auf eigene Gefahr würde so nicht zu einer wirksamen Enthftung führen, da die Streu- und Räumspflicht als eine an sich übliche Verkehrssicherungspflicht zu bewerten ist. Danach kann sich ein Verantwortlicher hinsichtlich einfacher Verkehrssicherungspflichten nicht durch das Anbringen eines entsprechenden Hinweisschildes von seinen Verkehrssicherungspflichten befreien.

Die als Amtspflicht ausgestaltete Räum- und Streupflicht der Gemeinden richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen; sie besteht nicht uneingeschränkt, sondern nur unter dem Vorbehalt des Zumutbaren. Jedenfalls müssen für Fußgänger die Gehwege, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet, sowie die belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege geräumt und gestreut werden. Der Umfang der Räum- und Streupflicht richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gefährlichkeit des Verkehrswegs, Art und Wichtigkeit des Gehwegs, die Stärke des stattfindenden Verkehrs und die Zumutbarkeit der einzelnen Maßnahmen.

Der Antrag auf Aufhebung der Wintersperrung der vier Treppen auf dem Gebiet der Stadt Plauen kann aufgrund gemachter Ausführungen folglich nicht unterstützt bzw. befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kerstin Wolf